



17. Januar 2007

Stadtrat  
9201 Gossau

### **Gemeinde Gossau: Genehmigung von Gemeindeerlassen**

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Stadtbühlstrasse - Bahnhofstrasse**
- **Gestaltungsplan Stadtbühlstrasse - Bahnhofstrasse**

Gemäss dem Stadtentwicklungskonzept der Stadt Gossau soll das Gebiet zwischen Stadtbühlstrasse, Bahnhofstrasse, Poststrasse und Herisauerstrasse neu strukturiert werden und eine neue, unverwechselbare Identität erhalten. Von zentraler Bedeutung für die Entwicklung der "Neustadt" ist das Areal Butterzentrale gegenüber dem Bahnhof. Die oben erwähnten Erlasse regeln die Neustrukturierung dieses Areals. Die Prüfung ergibt, dass sie recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können. Beide Erlasse sind vorgeprüft worden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

#### **Baudepartement:**

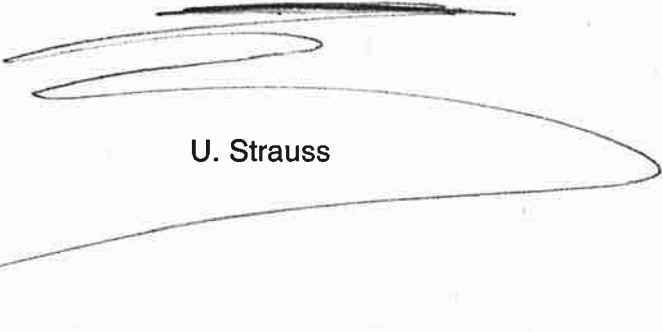
1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1600.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement  
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

**Beilagen**

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

**Kopie**

- BD-RA
- ARE-OP
- TBA, Hp. Bösch